

Wertvoller Beitrag für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein

Rechtsanwalt und Buchautor Patrick Roth zum neuen Liechtensteiner Steuergesetz

VADUZ – Auf den 1. Januar 2011 ist das neue Steuergesetz in Kraft getreten. Rechtsanwalt Patrick Roth hat zum neuen Steuergesetz ein Buch verfasst, das demnächst im Buchhandel zu erwerben sein wird.

• Heinz Zöchbauer

«Volksblatt»: Herr Roth, Sie haben sich in den vergangenen Monaten intensiv mit dem neuen Steuergesetz auseinandergesetzt. Wann wird Ihr Werk erscheinen?

Patrick Roth: Ich habe soeben mein Buch «Grundriss des neuen liechtensteinischen Steuerrechts» fertiggestellt. Das Buch wird Ende Februar im GMG Juris Verlag, Schaan, erscheinen.

Bringt das neue Steuergesetz viele Änderungen für die Steuerpflichtigen mit sich?

Ja. Im neuen Steuergesetz ändert sich sowohl für natürliche Personen, also für jeden Einzelnen als Privatperson, als auch für juristische Personen, also für Aktiengesellschaften, Anstalten oder Stiftungen, einiges. Vor allem kennzeichnet sich das neue Steuergesetz aber dadurch, dass viele Steuerarten abgeschafft und die Systematik vereinfacht wurde. Dies muss aber nicht gleichzeitig bedeuten, dass die effektive Steuerbelastung sinken wird.

Welche Steuern wurden abgeschafft?

Einerseits die Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuern. Das Vererben und Erben sowie das Schenken und Beschenktwerden sind also in Zukunft steuerfrei. Andererseits wurden die Couponsteuer und die Kapitalsteuer für juristische Personen abgeschafft. Künftig sind also Ausschüttungen von Unternehmen an ihre Inhaber ungeachtet der Rechtsform, in welcher das Unternehmen organisiert ist, steuerfrei. Ebenso wird das Kapital eines Unternehmens nicht mehr mit einer Steuer belastet.

Kapital eines Unternehmens wird nicht mehr belastet

Heisst dies, dass eine Erbschaft oder eine Schenkung nie einer Steuer unterliegt, auch wenn keinerlei verwandtschaftliche Beziehung besteht?

Ja. Die Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuer wurde für alle Fälle abgeschafft.

Welchen Steuern unterliegen künftig die natürlichen Personen?

Im Wesentlichen nur noch der Vermögens- und Erwerbssteuer; dies abgesehen von der Mehrwertsteuer, welche von der Totalrevision des Steuerrechts nicht betroffen war.

Was hat sich an der Vermögenssteuer geändert?

Beim Steuerobjekt, also darauf, wo die Steuer erhoben wird, hat sich nicht allzu viel geändert. Der Vermögenssteuer unterliegen weiterhin das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Steuerpflichtigen.

Wie hoch ist der Steuersatz der Vermögenssteuer?

Bei der Vermögenssteuer gibt es nun keinen eigentlichen Steuersatz mehr, sondern wird das steuerpflichtige Vermögen mit einem Sollertrag verzinst und stellt dieser Sollertrag steuerpflichtiger Erwerb dar. Die Höhe des Sollertrages wird jährlich vom Landtag im Finanzgesetz festgelegt. Im Gesetzgebungsprozess war von einem Sollertrag von 4 % die Rede. Dies würde also bei einem steuerpflichtigen Vermögen von 1 Mio. Franken bedeuten, dass zusätzlich zum sonstigen Einkommen ein Sollertrag des Vermögens von 40 000 Franken hinzugegerechnet werden würde. Die effektive Steuerbelastung des Vermögens ist also einerseits vom sonstigen Erwerb abhängig. Andererseits wird diese Belastung auch durch den Gemeindesteuerzuschlag bestimmt. Geht man von einem Gemeindesteuerzuschlag von 200 % aus, bedeutet dies bei einem Erwerb eines Ehepaars einschliesslich des erwähnten Sollertrages des Vermögens von 50 000 Franken eine Steuerbelastung des Vermögens von 0,48 %, bei 100 000 Franken 2,04 % und bei 250 000 Franken 4,272 %. Für einen Alleinstehenden beträgt die Vermögenssteuerbelastung ausgehend von den genannten Zahlen 2,04 %, 3,66 % bzw. 6,192 %.

Was hat sich bei der Erwerbssteuer geändert?

Die Erwerbssteuer hat sich in ihrem Grundsatz nicht verändert. Steuerfrei sind neu aber, was sehr zu begrüssen ist, sogenannte Kapitalgewinne. Kauft jemand also Aktien eines börsenkotierten Unternehmens für 10 000 Franken und veräussert diese für 20 000

Franken, ist der erzielte Kapitalgewinn von 10 000 Franken neu steuerfrei. Ebenso steuerfreier Kapitalgewinn stellt der Gewinn dar, der aus der Veräusserung des eigenen Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen erzielt wird. Weiterhin erwerbssteuerfrei sind die Vermögenserträge.

Kapitalgewinne sind nun steuerfrei

Ein häufig diskutiertes Thema sind die Mieterträge. Sind diese auch nach dem neuen Steuergesetz steuerfrei?

Ja, Mieterträge von natürlichen Personen sind als Vermögenserträge weiterhin steuerfrei.

Hat sich an der Erwerbssteuerbelastung gegenüber dem bisherigen Recht etwas geändert?

Die Berechnung der Steuer hat sich geändert, was allerdings in den meisten Fällen relativ wenig Einfluss auf die effektive Steuerbelastung haben wird. Die Erwerbssteuer besteht wie bisher aus einer Landessteuer sowie aus einem Gemeindesteuerzuschlag, der je nach Gemeinde zwischen minimal 150 % und maximal 250 % betragen wird. Ausgehend von einem Gemeindesteuerzuschlag von 200 % ergibt sich als Beispiel bei einem steuerpflichtigen Erwerb von 50 000 Franken inklusive dem erwähnten Sollertrag des Vermögens ein Steuersatz von 1,2 % bei Verheirateten, 5,1 % bei Alleinstehenden, bei einem Erwerb von 100 000 Franken, 5,1 % für Verheiratete und 9,15 % für Alleinstehende und bei einem Erwerb von 250 000 Franken, 10,68 % für Verheiratete und 15,48 % für Alleinstehende.

Wie werden juristische Personen neu besteuert?

Grundsätzlich unterliegen sämtliche juristische Personen inklusive Stiftungen künftig nur noch der Ertragssteuer. Steuerpflichtig ist der Reinertrag der juristischen Person, also der in der Jahresrechnung ausgewiesene Reingewinn, der nach den Grundsätzen des neuen Steuerrechts zu ermitteln ist.

Haben sich in der Berechnung des Reinertrages Änderungen ergeben?

Ja. So stellt z. B. die zu bezahlende Steuer neu kein gewinnvermindernder Aufwand mehr dar.

Wie hoch ist der Steuersatz?

Der Steuersatz beträgt 12,5 %, wobei es sich um eine sogenannte Flate Rate handelt.

Was versteht man unter einer Flate Rate?

Unter einer Flate Rate wird ein Steuersatz verstanden, der unabhängig von der Höhe des Steuerobjekts, hier also des Reinertrages, gleich hoch ist. Dies im Gegensatz zu einem progressiv ausgestalteten Steuersatz, der mit der Höhe des Reinertrages ansteigt.

Sind Mieterträge von juristischen Personen ebenfalls steuerfrei?

Leider nein. Mieterträge von juristischen Personen gehören grundsätzlich zum steuerpflichtigen Ertrag.

Gilt dies auch für Immobiliengesellschaften oder -stiftungen?

Die Antwort auf diese Frage wird von der Praxis der Steuerverwaltung abhängen. Aus meiner Sicht ist in diesem Bereich unbedingt eine Praxis zu fordern, die zumindest reine Immobiliengesellschaften und -stiftungen gegenüber natürlichen Personen, welche eine Immobilie halten, nicht benachteiligt. Dies war im Übrigen auch nach dem bisherigen Steuergesetz so, indem sich reine Immobiliengesellschaften und -stiftungen der Vermögens- und Erwerbssteuer unterstellen konnten. Dies führte dazu, dass deren Mieterträge als Vermögenserträge erwerbssteuerfrei waren. Man darf daher gespannt sein, wie sich die diesbe-

Neuerscheinung Ende Februar wird Patrick Roths Buch «Grundriss des neuen liechtensteinischen Steuerrechts» im Schaaner GMG Juris Verlag erscheinen.

ANZEIGE

Sonntagsverkauf:

6. Februar, 10 bis 16 Uhr.

Wir **m**öbeln Ihren Sonntag auf.

Dieser Sonntag, gehört den Stubenhockern. Holen Sie sich Wohnideen und Inspirationen für Ihre Stube und andere Wohnräume.

möbel stocker
für Möbel & Einrichtungen

möbel stocker
im stockercenter
Masanserstrasse 136
7001 Chur
+41 (0)81 354 95 00

möbel stocker
für Möbel & Einrichtungen

decora
für Vorhänge & Stoffe

flura
für Parkett & Böden

NEGRA
CARPETS
für Teppiche & Pflege

PERLUCE
für Innen- & Aussenleuchten

walker
für Küche, Bad & Innenarchitektur

stocker center



FOTO MICHAEL ZANGHELINI

zügliche Praxis der Steuerverwaltung etablieren wird. Aus meiner Sicht geben sich im neuen Steuergesetz auf jeden Fall verschiedene Ansatzpunkte, um die erwähnte Gleichbehandlung problemlos herbeizuführen.

Wie sieht es mit der Steuerpflicht von sonstigen Vermögenserträgen oder Kapitalgewinnen juristischer Personen aus?

Das neue Steuergesetz nimmt, was sehr zu begrüßen ist, die sogenannten Beteiligungserträge, also z. B. die Dividenden, die die juristische Person von ihrer Tochtergesellschaft ausgeschüttet erhält, sowie die Kapitalgewinne aus der Veräusserung einer Beteiligung von der Ertragssteuer aus. Damit hat der Gesetzgeber gezielt und sinnvoll eine Massnahme zur Förderung des Holdingstandorts Liechtenstein gesetzt.

In zweierlei Hinsicht rechtswidrig

Gibt es weitere, aus Ihrer Sicht erwähnenswerte Steuererleichterungen für juristische Personen?

Ja. Zu nennen wäre hier der eingeführte sogenannte «Eigenkapital-Zinsabzug». Neu können juristische Personen den Sollertrag aus ihrem Eigenkapital als geschäftsmässig begründeten Aufwand verbuchen. Der Satz des Sollertrages entspricht demjenigen des Sollertrages des Vermögens. Neu werden also Unternehmen mit einem hohen Eigenkapital durch den Eigenkapital-Zinsabzug begünstigt und

nicht mehr, wie bisher, durch die Kapitalsteuer benachteiligt.

Die Kanzlei Dr.Dr. Batliner & Dr. Gasser hat beim Staatsgerichtshof eine Popularbeschwerde eingereicht. Was halten Sie davon?

Ja, ich habe davon gelesen. Ich kenne den Inhalt der Beschwerde allerdings nicht. Ich bin aber auch der Auffassung, dass die Steuerverordnung zum im Steuergesetz vorgesehenen Abzug für Immaterialgüterrechte in zweierlei Hinsicht rechtswidrig ist. Einerseits ist insbesondere das Ausnehmen von Urheberrechten nicht gesetzeskonform. Andererseits beschränkt die Verordnung meines Erachtens unzulässig den Anwendungsbereich von Art. 55 des Steuergesetzes auf Rechte, die nach dem 1. Januar 2011 geschaffen oder erworben worden sind. Entsprechend habe ich in meinem Buch auch darauf hingewiesen, dass man gespannt sein könne, ob der Staatsgerichtshof diese Verordnungsbestimmung über eine entsprechende Beschwerde aufheben wird.

Man darf gespannt sein, wie der Staatsgerichtshof entscheidet

Gibt es auch nach neuem Steuerrecht noch steuerpauschalierte Sitzgesellschaften?

Das neue Steuergesetz kennt weder den Begriff des Sitzunternehmens noch denjenigen des Holdingunternehmens. Wie erwähnt unterwirft es

sämtliche juristische Personen der Ertragssteuer.

Gibt es keine steuerpauschalisierten Gesellschaften mehr?

Doch. Das neue Steuergesetz sieht vor, dass sogenannte Privatvermögensstrukturen (PVS) nur eine Mindestertragssteuer von 1200 Franken zu bezahlen haben. Der Begriff der PVS wird vom Gesetz aber relativ eng umschrieben. Wesentlich ist dabei, dass die PVS keiner wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen und sie ausschliesslich zur Verwaltung eines Privatvermögens eingesetzt werden darf. Auf die Rechtsform kommt es nicht an, d. h. jede Rechtsform kann als PVS qualifiziert werden.

Mit dem Gesetzeswortlaut nicht im Einklang

Können Sie ein Beispiel für eine PVS geben?

Als PVS qualifiziert wäre sicherlich eine Stiftung, welche lediglich Bankvermögenswerte hält. Ebenso eine Stiftung oder eine andere juristische Person, welche eine Kunstsammlung oder andere Sachwerte hält, ohne damit gewerbmässigen Handel zu betreiben. Meines Erachtens müsste auch eine reine Immobiliengesellschaft oder -stiftung als PVS qualifiziert werden. In den Materialien zum neuen Steuergesetz wird diesbezüglich die Auffassung vertreten, dass bei blosser Eigennutzung der Liegenschaft die Qualifikation als PVS möglich sei, nicht jedoch, wenn die Lie-

genschaft an Dritte vermietet werde. Diese Unterscheidung lässt sich meines Erachtens mit dem Gesetzeswortlaut nicht in Einklang bringen. Auch hier darf man gespannt sein, wie die Steuerverwaltung diese Frage beurteilt.

Im Gesetzgebungsprozess war die Rede davon, dass neu eine sogenannte Widmungssteuer eingeführt werde. Was hat es damit auf sich?

Das ist richtig. Die Widmungssteuer fällt an, wenn Vermögen auf eine juristische Person übertragen wird und dieses Vermögen danach weder direkt noch indirekt (d. h. über die Begünstigung oder Beteiligung an der juristischen Person) der Vermögenssteuer unterliegt. Der Steuersatz der Widmungssteuer beträgt 2,5 % zuzüglich Gemeindesteuerszuschlag. Ausgehend von einem Gemeindesteuerszuschlag von 200 % beträgt der Widmungssteuersatz also 7,5 %.

Grundsätzlich beurteile ich das neue Steuergesetz sehr positiv

Kann die Widmungssteuer verhindert werden?

Ja. Die Widmungssteuer fällt einerseits dann nicht an, wenn in jedem Fall das Vermögen einer steuerbefreiten gemeinnützigen juristischen Person gewidmet wird. Andererseits besteht die Möglichkeit, das übertragene Vermögen freiwillig weiterhin der Vermögenssteuer zu unterstellen, sodass die Widmungssteuer nicht anfällt.

Wie beurteilen Sie insgesamt das neue Steuergesetz?

Grundsätzlich beurteile ich das neue Steuergesetz sehr positiv. Der Gesetzgeber hat damit meiner Meinung nach einen wertvollen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Liechtenstein geleistet. Entscheidend wird es nun aber sein, dass sich bei der Steuerverwaltung eine Praxis etabliert, welche diese Attraktivität gleichermaßen fördert. Aus meiner Sicht ist nämlich die von den Steuerbehörden gelebte Praxis genauso wichtig, wie die gesetzlichen Rahmenbedingungen selbst.



Dr. iur. Patrick Roth, Rechtsanwalt

mayer+roth

Mayer+Roth
Rechtsanwälte AG
Landstrasse 40
FL-9495 Triesen
T +423 392 25 35

 www.rechtsanwaelte.li